STATUTEN

der

Meyer Burger Technology AG (Meyer Burger Technology Ltd) (Meyer Burger Technology SA)

mit Sitz in Thun

I. FIRMA, DAUER, SITZ UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1: Firma, Dauer und Sitz

Unter der Firma Meyer Burger Technology AG (Meyer Burger Technology Ltd) (Meyer Burger Technology SA) besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft im Sinne der Art. 620 ff. OR mit Sitz in Thun.

Art. 2: Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Kauf, der Verkauf und das Halten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, deren Verwaltung und Finanzierung. Sie strebt dabei eine langfristige und nachhaltige Wertschaffung an.

Die Gesellschaft kann Garantien zugunsten von nahestehenden Gesellschaften stellen. Des Weiteren kann die Gesellschaft direkt oder indirekt an Konzernfinanzierungen teilnehmen, insbesondere indem sie nahestehenden Gesellschaften Kredite gewährt oder für deren Verbindlichkeiten gegenüber Dritten Garantien, Bürgschaften oder andere Sicherheiten aller Art gewährt, auch wenn diese Kredite oder Sicherheiten im ausschliesslichen Interesse der nahestehenden Gesellschaften liegen und unentgeltlich gewährt werden.

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen sowie Grundstücke erwerben, verwerten, verwalten und veräussern, Tochtergesellschaften und Zweignieder



lassungen im In- und Ausland errichten und ausserdem alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIONÄRSEIGENSCHAFT, AKTIEN, AKTIENÜBERTRAGUNG

Art. 3: Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 237'416'430.00 und ist eingeteilt in 31'655'524 auf den Namen lautende Aktien zum Nennwert von CHF 7.50. Sämtliche Aktien sind voll einbezahlt.

Art. 3b: Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital wird unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre durch Ausgabe von höchstens 1'106'665 voll zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von CHF 7.50 um den Maximalbetrag von CHF 8'299'987.50 erhöht durch Ausübung von Optionsrechten, die den Mitarbeitern und den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften gemäss einem vom Verwaltungsrat auszuarbeitenden Plan eingeräumt werden. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

Art. 3c: Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital wird unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre durch Ausgabe von höchstens 2'693'333 voll zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von CHF 7.50 um den Maximalbetrag von CHF 20'199'997.50 erhöht durch Ausübung von Wandelund/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen Finanzmarktinstrumenten (inklusive der bestehenden Wandelanleihe) der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden oder eingeräumt wurden.

Bei der Ausgabe von Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen Finanzmarktinstrumenten, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber SREGyen Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Ausübung der Wandel- und/oder

Optionsrechte erfolgt auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form, nach Massgabe der jeweiligen Bestimmungen oder Vereinbarungen in den entsprechenden Anleihens- oder Wandel- oder Optionsvereinbarungen.

Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen nach dem Erwerb den Beschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen ähnlichen Finanzmarktinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls (1) die Finanzierungsinstrumente mit Wandeloder Optionsrechten im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder neuer Investitionsvorhaben ausgegeben werden oder (2) eine Ausgabe durch Festübernahme durch eine Bank oder Bankenkonsortium mit anschliessendem öffentlichen Angebot unter Ausschluss des Vorwegzeichnungsrechts als die zu diesem Zeitpunkt am besten geeignete Ausgabeart erscheint, besonders in Bezug auf die Ausgabebedingungen oder den Zeitplan der Transaktion.

Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgehoben, gilt, dass (1) Wandelanrechte höchstens während zehn Jahren, Optionsrechte höchstens während sieben Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein dürfen und (2) die entsprechenden Finanzmarktinstrumente zu den jeweiligen Marktkonditionen auszugeben sind.

Art. 3d: Kapitalband

Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband bis CHF 261'158'062.50 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 24. Juni 2029 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung kann durch Ausgabe von voll eingezahlten Namensaktien mit einem Nennwert von je CHF 7.50 erfolgen.





Im Fall einer Ausgabe von Aktien unterliegen Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien den Beschränkungen von Artikel 4 dieser Statuten.

Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. In diesem Zusammenhang kann der Verwaltungsrat neue Aktien im Wege einer Festübernahme durch ein Finanzinstitut, ein Konsortium von Finanzinstituten oder einen anderen Dritten und eines anschliessenden Angebots dieser Aktien an die bestehenden Aktionäre oder Dritte ausgeben (wenn die Bezugsrechte der bestehenden Aktionäre zurückgezogen oder nicht ordnungsgemäss ausgeübt wurden). Der Verwaltungsrat ist berechtigt, den Handel mit Bezugsrechten zuzulassen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist im Fall einer Ausgabe von Aktien ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen:

- a) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien durch Bezugnahme auf den Marktpreis bestimmt wird; oder
- b) für die Beschaffung von Eigenkapital oder eigenkapitalbasierten Finanzinstrumenten auf eine schnelle und flexible Weise, welche ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht oder nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre; oder
- c) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, den Erwerb von Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen durch oder

Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen; oder

d) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investorenmärkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern einschliesslich Finanzinvestoren oder im Zusammenhang mit der Kotierung von Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen.

Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien.

Art. 4: Aktionär

Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten. Über die ausgegebenen Aktien wird ein Aktienbuch geführt, in welches die Eigentümer, Nutzniesser und Nominees der Namenaktien mit Namen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit und (soweit der Gesellschaft mitgeteilt) E-Mail Adresse einzutragen sind.

Die Eintragung im Aktienbuch setzt den Ausweis über die formrichtige und statutengemässe Übertragung der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Der Verwaltungsrat kann Nominees bis maximal 3% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Als Nominees im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten und mit denen der Verwaltungsrat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.





Über diese Limite kann der Verwaltungsrat Namenaktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, sofern der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals hält.

Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- und stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Beteiligungsgrenze oder die Nominees (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als eine Person oder ein Nominee im Sinne von Absatz 2 oder 4 dieses Artikels.

Die in diesem Artikel geregelte Eintragungsbeschränkung gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet werden oder erworben werden.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über diese Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Beteiligungsgrenze oder Nomineeregelung bewilligen.

Wechselt ein Namenaktionär die Adresse oder eine der Gesellschaft mitgeteilte E-Mail Adresse, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse bzw. E-Mail-Adresse mitzuteilen. Bis zum Erhalt einer entsprechenden Mitteilung durch die Gesellschaft erfolgen alle brieflichen oder elektronischen Mitteilungen an den Namenaktionär rechtsgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse bzw. E-Mail-Adresse.

Ab 10 Tagen vor einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folwenden Tag werden keine Eintragungen in das Aktienbuch vorgenommen. Der Gesellschaft gegenüber gilt nur derjenige als Aktionär, der im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 5: Aktien und Aktienübertragung

Die Aktien der Gesellschaft werden (vorbehältlich von Abs. 2) in der Form von Wertrechten ausgegeben und als Bucheffekten ausgestaltet.

Der Aktionär kann jederzeit von der Gesellschaft kostenlos die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Wertpapieren. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Wertrechte in Wertpapiere (einzel- oder sammelverwahrte Einzelurkunden oder Globalurkunden) umwandeln sowie als Bucheffekten ausgestaltete Aktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen.

Verfügungen über Bucheffekten erfolgen ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes. Soweit gesetzlich zulässig, sind Verfügungen mittels Zession ausgeschlossen.

Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden und umgekehrt.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 6: Allgemein

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle





A. <u>DIE GENERALVERSAMMLUNG</u>

Art. 7: Befugnisse

Der Generalversammlung stehen die unübertragbaren Befugnisse gemäss anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zu, insbesondere gemäss Art. 698 Abs. 2 und 3 OR.

Art. 8: Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlungen finden statt auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Begehren der Revisionsstelle oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, in einer schriftlichen Eingabe an den Verwaltungsrat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Einberufung verlangen. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert 60 Tagen einzuberufen.

Art. 9: Einberufung

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Einladung kann zusätzlich per Brief oder per E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre gesendet werden.

In der Einberufung sind folgende Angaben zu machen:

a) Datum, Beginn und Art der Generalversammlung sowie Tagungsort (falls anwendbar);



- b) Verhandlungsgegenstände, die vom Verwaltungsrat traktandiert werden, und Anträge dazu sowie eine kurze Begründung dieser Anträge;
- c) gegebenenfalls durch Aktionäre beantragte Verhandlungsgegenstände und Anträge dazu, samt kurzer Begründung;
- d) Art des Ausweises über den Aktienbesitz;
- e) Name und Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Absatz 2 oben gilt auch für die Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen.

Sofern die Statuten keine längere Frist vorsehen, sind den Aktionären der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht und der Vergütungsbericht mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass sie ihm rechtzeitig zugestellt werden.

Art. 10: Traktandierungsanträge

Aktionäre, die mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes zuhanden der Generalversammlung verlangen, wobei die Traktandierung bis 35 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge beim Verwaltungsrat anbegehrt werden muss.

Mit den Verhandlungsgegenständen oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen, welche in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden muss.

Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Generalversammlung möglich. Ausgenommen sind die



Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Die Gesellschaft veröffentlicht ihren Geschäftsbericht spätestens 45 Tage vor der Generalversammlung.

Art. 11: Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten, falls kein Widerspruch erhoben wird. Eine auf diese Weise einberufene Universalversammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig beschliessen, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 12: Mitgliedschaftsrechte, Stimmrecht, Vertretung

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Die Mitgliedschaftsrechte kann ausüben, wer 10 Tage vor der Generalversammlung im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist und seine Aktien bis zum Abschluss der Generalversammlung nicht veräussert hat. Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 4 der Statuten. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen, die nicht Aktionär zu sein braucht oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Alle von einem Aktionär direkt oder indirekt gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Gültigkeit der Vollmacht.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können ("hybride Generalversammlung").

Art. 13: Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter muss die ihm übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss ausüben. Hat er weder ausdrücklichen noch konkludenten Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen. Er kann auch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine gültige Weisungserteilung an die unabhängige Stimmrechtsvertretung vorliegt. Zudem kann er bei elektronischen Vollmachten auf das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur verzichten.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter (i) zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag Weisungen, (ii) zu neuen Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände (einschliesslich solchen zu abgelehnten Vergütungen gemäss Art. 17 Abs. 3 der Statuten) sowie (iii) zu Anträgen zu nicht angekündigten Verhandlungsgegenständen (Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle) allgemeine Weisungen zu erteilen.





Art. 14: Durchführung der Generalversammlung

Die Generalversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten des Verwaltungsrates und bei dessen Verhinderung unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten oder eines anderen Mitglieds des Verwaltungsrates. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrats anwesend, so wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmenzähler sowie einen Protokollführer, die nicht Aktionäre oder Aktionärsvertreter sein müssen.

Der Vorsitzende trifft alle zur Verhandlungsleitung erforderlichen Anordnungen.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Tagungsorten in der Schweiz gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer werden in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen. Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

Art. 15: Protokoll

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses hält fest:

- a) Datum, Beginn und Ende sowie Art und Tagungsort der Generalversammlung (falls anwendbar);
- b) Die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
- c) Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- d) Die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten;

- e) von Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen;
- f) relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der (hybriden) Generalversammlung auftreten.

Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse werden den Aktionären unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich gemacht.

Art. 16: Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen, stimmberechtigten Aktienstimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Vorbehalten bleiben anders lautende zwingende Vorschriften des Gesetzes, insbesondere Art. 704 Abs. 1 und 2 OR und abweichende Bestimmungen in diesen Statuten.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn der Vorsitzende nicht etwas anderes anordnet oder sofern nicht einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen über mindestens 5% der vertretenen Aktien verfügen, geheime Abstimmung verlangen.

Die Beschlussfassung über Fusion, Spaltung und Umwandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

Art. 17: Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Die Generalversammlung genehmigt jährlich in der Regel an der ordentlichen Generalversammlung gesondert die Gesamtvergütung (a) der Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung und (b) der Geschäftsleitung für das auf die Generalversammlung folgende Geschäftsjahr. Die Abstimmung der Generalversammlung hat bindende Wirkung.





Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden sowie zusätzliche Anträge zur Genehmigung vorlegen. Er legt der Generalversammlung jährlich den Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr zur konsultativen (nicht bindenden) Zustimmung vor.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung für die Geschäftsleitung und/oder den Verwaltungsrat, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung angepasste Anträge stellen oder solche einer nachfolgenden ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen, wobei die angepassten Anträge sich aus einem maximalen Gesamtbetrag oder mehreren maximalen Teilbeträgen unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren zusammensetzen können.

B. DER VERWALTUNGSRAT

Art. 18: Wählbarkeit und Mandatsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren maximal jedoch neun Mitgliedern.

Die Generalversammlung wählt jährlich:

- a) die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie den Präsidenten des Verwaltungsrates
- b) die Mitglieder des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses, welche Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen.

Die Wahlen erfolgen jeweils einzeln für die Dauer bis und mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Verwaltungsrates endet jedoch endgültig mit dem Datum der ordentlichen Generalversammlung, die dem 70. Geburtstag des Verwaltungsrates folgt.



Art. 19: Organisation

Der Verwaltungsrat konstituiert sich, vorbehältlich der zwingenden Kompetenzen der Generalversammlung, selbst. Er bestimmt seinen Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er bestimmt den Vorsitzenden der Ausschüsse und hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen. Der Verwaltungsrat kann den Ausschüssen einzelne Aufgaben zur abschliessenden Entscheidung zuweisen.

Art. 20: Aufgaben

Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat und die Ausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an ihren Sitzungen teilnehmen lassen.

Art. 21: Geschäftsführung und deren Übertragung

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats steht die Führung der Geschäfte der Gesellschaft gesamthaft zu, soweit diese nicht rechtsgültig übertragen ist.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt von Art. 716a OR die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an Ausschüsse, einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen zu übertragen.

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.





Art. 22: Nominierungs- und Entschädigungsausschuss

Der Nominierungs- und Entschädigungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Ist der Nominierungs- und Entschädigungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Der Ausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Erfüllung von dessen Aufgaben im Bereich der Festlegung der Entschädigungen, Ausgestaltung von Options- und Beteiligungsplänen sowie Selektion und Nachfolgeplanung hinsichtlich der obersten Führungsebene sowie bei weiteren vom Verwaltungsrat zugewiesenen Aufgaben. Der Verwaltungsrat kann dem Nominierungs- und Entschädigungsausschuss einzelne Aufgaben zur abschliessenden Entscheidung zuweisen. Die Einzelheiten sind vom Verwaltungsrat im Organisationsreglement und/oder allfälligen weiteren Reglementen festzulegen.

Art. 23: Vertretungsberechtigung

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die Vertretung steht allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gemeinsam zu, sofern er nichts anderes bestimmt. Er kann im Rahmen des Gesetzes und dieser Statuten die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierten) oder anderen natürlichen Personen (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Art. 24: Einberufung von Sitzungen

Die Einberufung von Verwaltungsratssitzungen erfolgt durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder den Sekretär, so oft es die Geschäfte erfordern. Ein Verwaltungsratsmitglied kann vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung unter Angabe von Gründen verlangen.

Einladungen sollen unter Angabe der Traktanden in angemessener Frist vor der Sitzung verschickt werden.

Art. 25: Beschlussfassung an der Verwaltungsratssitzung

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen an Verwaltungsratssitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Vorsitzende den Stichentscheid hat.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Verwaltungsratssitzung anwesend ist. Ausgenommen sind Beschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen gemäss Art. 652g OR und Art. 653g OR, bei denen die Quorumsvoraussetzung nicht gilt.

Art. 26: Zirkulationsbeschluss und Beschlüsse in elektronischer Form

Beschlüsse und Wahlen können ohne Durchführung einer Verwaltungsratssitzung auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form zu einem Antrage gefasst bzw. vollzogen werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich. Zirkulationsbeschlüsse werden in der Regel einstimmig gefasst, können aber auch mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, sofern sie denjenigen Verwaltungsratsmitgliedern, die keine Willenserklärung auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form abgegeben haben, per eingeschriebenem Brief oder in elektronischer Form zugestellt wurden. Nicht einstimmig gefasste Zirkulationsbeschlüsse sind in der nächsten Verwaltungsratssitzung zu genehmigen. Die Verfahrensleitung zur Fassung von Zirkulationsbeschlüssen und von Beschlüssen in elektronischer Form obliegt dem Präsidenten des Verwaltungsrates bzw. bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten.

Beschlüsse und Wahlen können auch mittels Telefon- oder Videokonferenz oder unter Verwendung elektronischer Mittel gefasst und vollzogen werden, sofern nicht ein Mitglied eine Sitzung verlangt und sofern die telefonisch, mittels Videokonferenz oder unter Verwendung elektronischer Mittel teilnehmenden Mitglieder klar identifizierbar sind. Auf Beschlüsse, welche mittels Telefon- oder Videokonferenz oder unter Verwendung elektronischer Mittel gefasst werden, sind im Übrigen die Regeln anzuwenden, welche für Beschlüsse unter Anwesenden gelten.



Art. 27: Protokoll

Der Verwaltungsrat führt über die Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 28: Anzahl zulässige Mandate ausserhalb der Meyer Burger Gruppe

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als die folgende Anzahl zusätzlicher Tätigkeiten in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck innehaben bzw. ausüben:

- 10 Mandate (für Mitglieder des Verwaltungsrates) resp. 3 Mandate (für Mitglieder der Geschäftsleitung) in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen,
- davon 5 Mandate (für Mitglieder des Verwaltungsrates) resp. 1 Mandat (für Mitglieder der Geschäftsleitung) bei Publikumsgesellschaften und
- 10 (für Mitglieder des Verwaltungsrates) resp. 2 (für Mitglieder der Geschäftsleitung) unentgeltliche Mandate bei gemeinnützigen, wohltätigen oder anderen nicht gewinnorientierten Rechtseinheiten, wobei ein Spesenersatz nicht als Entgelt gilt.

Mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, zählen dabei als ein Mandat. Nicht unter die obige Beschränkung fallen Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung im Auftrag der Gesellschaft wahrnimmt (z.B. Joint Ventures oder Vorsorgeeinrichtungen dieser Rechtseinheit oder in Unternehmen, an denen diese Rechtseinheit eine wesentliche (nicht-konsolidierte) Beteiligung hält).

Die Annahme von Mandaten / Anstellungen durch die Geschäftsleitungsmitglieder ausserhalb der Meyer Burger Gruppe bedarf der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung in freiem Ermessen verweigern.



Art. 29: Arbeits- und Mandatsverträge

Befristete Arbeits- und Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen eine feste Vertragsdauer von bis zu einem Jahr haben. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeits- bzw. Mandatsverträgen mit Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitgliedern beträgt maximal zwölf Monate auf ein Monatsende.

Die Vereinbarung von entgeltlichen Konkurrenzverboten von längstens zwölf Monaten nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Die Entschädigung zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf pro Jahr die letzte an das betreffende Mitglied ausbezahlte, fixe Jahresvergütung nicht übersteigen. Falls die Dauer des Konkurrenzverbotes nicht einem vollen Jahr entspricht, so wird die Entschädigung zur Abgeltung gemäss den vorstehenden Grundsätzen pro rata berechnet.

Art. 30: Formen und Kriterien der Vergütung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Vergütung in bar. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können zusätzlich eine erfolgs- bzw. leistungsabhängige Vergütung erhalten. Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe und eine erfolgs- bzw. leistungsabhängige Vergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den vom Verwaltungsrat oder dem Nominierungs- und Entschädigungsausschuss festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern. Diese Leistungsziele tragen Funktion und Verantwortungsstufe des Mitglieds der Geschäftsleitung Rechnung und können sich u.a. am Unternehmenserfolg (Umsatz, Betriebsergebnis, EBITDA und/oder Gewinn des Konzerns und/oder eines Konzernteils) und im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechneten Zielen, am Börsenkurs oder an vereinbarten persönlichen Vorgaben orientieren. Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- und Dienstleistungen ausgerichtet werden.

Die Vergütungen können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften bezahlt werden.





Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung einen Auslagenersatz in Form von effektiven und/oder pauschalen Spesen ausrichten. Dieser gilt nicht als Vergütung.

Art. 31: Beteiligungspläne

Der Verwaltungsrat oder der Nominierungs- und Entschädigungsausschuss kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zusätzlich Aktien, andere Beteiligungspapiere, Wandel- oder Optionsrechte, oder andere vergleichbare Instrumente oder Rechte, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, zuteilen. Bei einer Zuteilung entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der den zugeteilten Beteiligungspapieren bzw. Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung zukommt, wobei aufschiebende und auflösende Bedingungen den Zeitpunkt der Zuteilung nicht beeinflussen. Der Verwaltungsrat oder der Nominierungs- und Entschädigungsausschuss legt Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen, sowie allfällige Sperr- oder Haltefristen, Verfallsbedingungen oder die Bedingungen, die zu einem bedingungslosen Rechtsanspruch auf den Erwerb der zugeteilten Beteiligungspapiere führen, fest. Er kann vorsehen, dass bei Eintritt von im Voraus bestimmten Ereignissen wie bei einem Kontrollwechsel, bei substantiellen Umstrukturierungen oder bei Beendigung des Arbeits- oder Mandatsverhältnisses allfällige Ausübungsbedingungen und -fristen, Sperr- oder Haltefristen verkürzt oder aufgehoben werden oder ein vorzeitiger Rechtsanspruch auf Erwerb der Beteiligungspapiere entstehen kann. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten im Arbeitsvertrag oder in einem Reglement. Die Beteiligungspapiere bzw. Rechte können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften ausgerichtet werden.

Die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft erhalten (z.B. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder Optionen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung), gelten nicht als Vergütung und fallen nicht unter diese Bestimmung.



Art. 32: Zusatzbetrag

Für Mitglieder der Geschäftsleitung, die nach der Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages ernannt werden, besteht ein Zusatzbetrag im Sinne von Art. 735a OR. Der Zusatzbetrag darf im Fall eines neuen CEO und/oder neuen CFO (inflationsbereinigt) maximal 20% über dem auf den früheren CEO bzw. CFO entfallenen Betrag des von der Generalversammlung für das entsprechende Geschäftsjahr genehmigten maximalen Gesamtbetrages der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und im Fall eines anderen neuen Geschäftsleitungsmitgliedes (inflationsbereinigt) je maximal 20% über der durchschnittlichen Gesamtvergütung eines Geschäftsleitungsmitgliedes für das entsprechende Geschäftsjahr liegen. Die durchschnittliche Gesamtvergütung eines Geschäftsleitungsmitgliedes entspricht dem genehmigten maximalen Gesamtbetrag für die Mitglieder der Geschäftsleitung nach Abzug des auf den CEO und auf den CFO entfallenen Betrages, dividiert durch die Anzahl Geschäftsleitungsmitglieder (ohne CEO und CFO) am Tag der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Art. 33: Tätigkeiten für Gruppengesellschaften

Für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden bzw. welche das betreffende Mitglied in Ausübung seines Mandates als Verwaltungsrat der Gesellschaft bzw. seiner Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied wahrnimmt, können (zusätzliche) Entschädigungen durch die Gesellschaft oder die entsprechende Gruppengesellschaft entrichtet werden. Diese sind auf Stufe der Gesellschaft zu konsolidieren und in die Abstimmung durch die Generalversammlung über die Vergütungen miteinzubeziehen.

Art. 34: Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen

Darlehen und Kredite der Gesellschaft an ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung bzw. Garantien oder andere Sicherheiten der Gesellschaft für Verpflichtungen eines Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitgliedes dürfen CHF 50'000 nicht übersteigen.





Vorsorgeleistungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung werden nur im Rahmen von in und ausländischen Vorsorgeplänen und vergleichbaren Plänen der Gesellschaft bzw. ihrer Gruppengesellschaften ausbezahlt. Die Leistungen an die Versicherten und die Arbeitgeberbeiträge ergeben sich aus den obgenannten Plänen bzw. den entsprechenden Reglementen.

C. <u>DIE REVISIONSSTELLE</u>

Art. 35: Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Sie kann einen oder mehrere Spezialrevisoren wählen, die bei Kapitalerhöhungen und anderen Geschäften die verlangten Prüfungsbestätigungen abgeben. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, in welcher der Bericht für das betreffende Geschäftsjahr abzugeben ist. Wiederwahl ist möglich.

Art. 36: Aufgaben

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, zu prüfen, ob die Buchführung, die Jahresrechnung, der Vergütungsbericht und der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen. Sie hat gegebenenfalls zu prüfen, ob die Konzernrechnung mit dem Gesetz und den Konsolidierungsregeln übereinstimmt. Die Revisionsstelle hat überdies die weiteren ihr nach Gesetz und Statuten zugewiesenen Aufgaben.

Art. 37: Berichterstattung

Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Auf die Anwesenheit des Revisors an der Generalversammlung, welche den Revisionsbericht abnimmt, kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.



IV. RECHNUNGSABSCHLUSS, GESCHÄFTSBERICHT UND GEWINNVERTEILUNG

Art. 38: Rechnungsabschluss

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den vom Verwaltungsrat bestimmten Termin abgeschlossen.

Art. 39: Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, welcher sich aus Jahresrechnung, Lagebericht und, wo nötig, Konzernrechnung zusammensetzt.

Art. 40: Gewinnverwendung

Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 41: Auflösung

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft beschliessen.

Art. 42: Liquidation

Bei Beschluss der Auflösung mit Liquidation wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat oder durch einen oder mehrere von der Generalversammlung zu wählende Liquidatoren durchgeführt.



VI. <u>BEKANNTMACHUNGEN</u>

Art. 43: Publikationsorgan

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

VII. QUALIFIZIERTE SACHVERHALTE

Art. 44: Sacheinlage

Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 28. März 2019 67'403 A-Stammaktien mit einem Nennwert von je GBP 0.01 an der Oxford Photovoltaics Limited, London, Grossbritannien (eingetragen im Companies House unter Nr. 07127476), zum Marktwert von insgesamt CHF 37'373'052. Die 67'403 A-Stammaktien mit einem Nennwert von je GBP 0.01 werden von Oxford Photovoltaics Limited, 6th Floor, One London Wall, London, EC2Y 5EB, Grossbritannien (eingetragen im Companies House unter Nr. 07127476) eingebracht. Im Gegenzug erhält Oxford Photovoltaics Limited, 6th Floor, One London Wall, London, EC2Y 5EB, Grossbritannien (eingetragen im Companies House unter Nr. 07127476) 62'288'420 Namenaktien an der Gesellschaft à CHF 0.05 nominal zum Ausgabepreis von insgesamt CHF 37'373'052. Der Differenzbetrag in Höhe von CHF 34'258'631 zwischen dem Ausgabepreis und dem Nominalwert der Aktien wird als Kapitaleinlagereserve verbucht.

Thun, 25. Juni 2024

Vorstehende Kopie der Statuten stimmt mit den Original-Statuten vom 25. Juni 2024, welche der Urschrift Nr. 5552 in Original beiliegen, wörtlich genau überein.



050.2 050.2 050.2



BEGLAUBIGUNG

Vorstehende Kopie stimmt mit den zur Zeit geltenden beim Handelsregisteramt des Kantons Bern in Papierform / elektronisch hinterlegten Statuten genau überein.

Ostermundigen, 26. Juni 2024 Der Vorsteher i.V.



HANDELSKEGLETT GAVE

AND A MEDIA I VELL

or a few that behave the set of established to a color of the set of the set

 $V(s) = \{(s), s \in V(s), G\}$